

02
2020

CORONA-SPEZIAL: MASSNAHMEN IM GEMEINNÜTZIGKEITS- SEKTOR AUFGRUND DER CORONA-KRISE



CORONA-SPEZIAL: MASSNAHMEN IM GEMEIN- NÜTZIGKEITSSEKTOR¹ AUF- GRUND DER CORONA-KRISE

Die wegen der Corona-Krise verordneten Einschränkungen sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder verschiedene steuerliche Erleichterungen und Verwaltungsregelungen beschlossen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über einige dieser Maßnahmen geben, die auch bzw. insbesondere steuerbegünstigte Körperschaften betreffen. Sollten bei Ihnen Fragestellungen auftreten, die nicht durch diese Übersicht geklärt werden konnten, sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne individuell weiter!

Spenden

Für einen Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung benötigt. Für alle **Sonderkonten**, die von inländischen juristischen Personen des

öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für o. g. Zwecke eingerichtet wurden, gilt wegen der Corona-Pandemie nun aber vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 **ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis**. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Barzahlungsbetrag oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).²

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis gilt auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto dieser Zuwendungsempfänger geleistet wurden.³

Bei Zuwendungen zur Hilfe in der Corona-Krise, die über ein **Konto eines Dritten** an eine steuerbefreite Körperschaft geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine **Liste mit den einzelnen Zuwendenden** und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.⁴

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.⁵

¹ Für nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaften.

² § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a EStDV.

³ § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b, 1. HS EStDV.

⁴ § 50 Absatz 5 EStDV.

⁵ § 50 Absatz 8 EStDV.

Verzichtet ein Ticketinhaber einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der steuerbegünstigte Veranstalter ihm in dieser Höhe eine **Spendenquittung** ausstellen, wenn die Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und mit der Spende keine Gegenleistung (z. B. in Form eines Gutscheins) verbunden ist.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert.⁶ Ruft bspw. ein Sport-, Musik-, Kleingarten- oder Brauchtumsverein, der nach seiner Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt (wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf, gilt Folgendes⁷:

Es ist **unschädlich für die Steuerbegünstigung**, wenn die Körperschaft Mittel, die sie **im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene** erhalten hat, **ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung** für den angegebenen Zweck **selbst verwendet**. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o. ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene **weitergeleitet** werden. So kann bspw. ein Fußballverein eine Spendenaktion starten und die in diesem Zuge eingeworbenen Spenden an ein steuerbegünstigtes Krankenhaus weiterleiten. **Alle steuerbegünstigten Körperschaften können somit Spendenaktionen für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen durchführen; auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.**

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch **unschädlich** für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, **ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt**. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind – ebenso wie die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft – für die Steuerbegünstigung der Körperschaft **unschädlich**. Auch kann z. B. eine gemeinnützige Forschungseinrichtung vorhandene Schutzmasken unentgeltlich an gefährdete oder betroffene Personen verteilen, ohne dass eine vorherige Satzungsänderung erforderlich wäre.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies **unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft**.⁸

Aus diesen satzungsfremden Aktivitäten wird das Finanzamt keine negativen Konsequenzen für die Gemeinnützigkeit ziehen.

Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften **entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen** (z. B. die entgeltliche Abgabe von Schutzmasken durch eine gemeinnützige Forschungseinrichtung an ein Krankenhaus) in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem **Zweckbetrieb**⁹ zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter weiteren Voraussetzungen¹⁰ als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein,

⁶ § 55 Absatz 1 Nummer 1 AO.

⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 09.04.2020.

⁸ Dies ist – unabhängig von der aktuellen BMF-Regelung – ohnehin regelmäßig nach § 58 Nr. 2 AO der Fall.

⁹ I.S.d. § 65 AO.

¹⁰ § 4 Nummern 14, 16, 18, 23 und 25 UStG.

wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Mittelverwendung

Der Ausgleich von **Verlusten**, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (z. B. mit einem Fan-Shop oder einer Cafeteria) oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich. Eine Finanzierung von dauerhaften Verlusten der wirtschaftlichen Betätigung durch Mittel aus dem ideellen Bereich wird durch die Finanzverwaltung hingegen nicht akzeptiert.

Stocken die steuerbefreiten Organisationen ihren eigenen Beschäftigten, die sich in **Kurzarbeit** befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die **Aufstockung** einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Bei einer **Aufstockung auf über 80 %** des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektiv-

rechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.¹¹

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die **Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen** – z. B. des Trainers im Fußballverein – weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass Mittel **zeitnah** und somit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet werden müssen. Hat eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel aus Vorjahren **angesammelt** und kann diese nun aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 nicht ausgeben, wird dieser Umstand berücksichtigt werden und das Finanzamt eine **angemessene Frist zur Verwendung** der Mittel einräumen, so dass die für einen bestimmten Zweck vorgesehenen Mittel nun nicht anderweitig verwendet werden müssen.

Eine **Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder** oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn diese in den Satzungsbestimmungen oder der jeweiligen Beitragsordnung mit aufgenommen ist. Bis zum 31.12.2020 ist eine Rückzahlung/Befreiung ausnahmsweise unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit, wenn sich ein Mitglied plausibel auf eine durch die Corona-Krise bedingte **wirtschaftliche Notlage** beruft; ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich. Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit schädlich für den Gemeinnützigkeitsstatus bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft nicht erbracht werden konnte (z. B. aufgrund nicht durchgeführter Sportkurse).

Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften an die von der Corona-Krise Betroffenen, z. B. Künstler oder Solo-Selbständige, sind dann unbedenklich, wenn mit den Leistungen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Dies können z. B. der Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebotes vor Ort sein, auch für Zeiten nach der Corona-Krise (= Förderung von Kunst und Kultur) oder die finanzielle Unterstützung ansonsten mittelloser natürlicher Personen (= mildtätige Zwecke). Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen, sind insoweit nicht begünstigt.

¹¹ Ergänzung vom 26.05.2020 des BMF-Schreibens vom 09.04.2020.

Umsatzsteuersatz¹²

Befristet vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2020** wird der **Umsatzsteuersatz** von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % auf 5 % **gesenkt**.

Sofern Sie also für Waren oder Dienstleistungen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen, muss diese nun entsprechend geringer ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt werden. Entscheidend ist die Leistungsausführung in vorgeanntem Zeitraum. Für **Restaurantsumsätze**, also die Abgabe von Speisen, die in Restaurants oder selbst betriebenen Kantinen ausgegeben und verzehrt werden, soll befristet auf ein Jahr (01.07.2020 bis 30.06.2021) ein **ermäßigter Umsatzsteuersatz** Anwendung finden (5 % bzw. 7 % statt 19 %).

Diese Regelung betrifft alle, die unternehmerisch tätig sind. Egal also, ob sie Speisen in einem Vereinsheim anbieten, Bildungsveranstaltungen durchführen oder Waren umsatzsteuerpflichtig in einem Zweckbetrieb wie z. B. einer Werkstatt für behinderte Menschen veräußern: Es ist stets ein besonderes Augenmerk auf den korrekten Umsatzsteuersatz zu legen.

Weitere steuerliche Erleichterungen bei Unterhalten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, für den Steuerzahlungen bzw. Vorauszahlungen zu entrichten sind

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **zinsfreie Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern wie z. B. Körperschaft- oder Umsatzsteuer, sowie **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Körperschaftsteuer stellen.¹³ Diese Maßnahmen sollen die Liquidität bei Unternehmen verbessern und ihnen eine Zahlungspause gegenüber dem Finanzamt verschaffen. Bis Ende des Jahres soll außerdem von der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden abgesehen werden.

¹² Vgl. hierzu Stand 11.06.20: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.html?cms_pk_kwd=13.06.2020_Befristete+Absenkung+des+allgemeinen+und+erm%C3%A4%C3%9Figten+Umsatzsteuersatzes+zum+1+Juli+2020&cms_pk_campaign=Newsletter-13.06.2020.

¹³ BMF-Schreiben vom 19.03.2020.

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



Joachim von Wrede
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
F.: 02 21 / 95 74 94-27
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede

Erscheinungsweise:

Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr

Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction

Druck: Berk Druck, Euskirchen

Auflage: 200 Stück

Stand: 07/2020

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.